

**Antrag an die Generalversammlung vom 28. Mai 2024:  
Der Vorstand der SRG Zürich Schaffhausen beantragt, das aktualisierte  
Reglement Fonds zur Förderung von medienspezifischen Aktivitäten zu  
genehmigen.****Reglement Fonds zur Förderung von medienspezifischen Aktivitäten****Vorbemerkung**

Die Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ) ist in der Öffentlichkeit unter ihrer Geschäftsbezeichnung SRG Zürich Schaffhausen bekannt. In Übereinstimmung mit den Statuten der Genossenschaft wird im Folgenden die Kurzbezeichnung RFZ verwendet.

**Präambel**

Die RFZ hat unter der Bezeichnung "Fonds zur Förderung von medienspezifischen Aktivitäten" ein zweckbestimmtes Sondervermögen im Sinne von Art. 15 Abs. 5 lit. d der Statuten ausgeschieden. Das vorliegende Reglement legt die Grundsätze fest, wie der Fonds verwaltet und verwendet werden soll.

**Artikel 1: Zweck**

Aus den Mitteln des Fonds können Vorhaben unterstützt werden, welche dem Zweck der RFZ entsprechen (Artikel 2 der Statuten ((Link))). Destinatäre können sowohl private als auch öffentlich-rechtliche Institutionen sein. Zuwendungen an Einzelpersonen (wie z.B. Stipendien) sollen nur ausnahmsweise gewährt werden.

Der Kreis der Destinatäre soll so gewählt werden, dass die Steuerbefreiung der RFZ nicht gefährdet wird. Daher sollen in der Regel nur Institutionen unterstützt werden, welche selber steuerbefreit sind.

**Artikel 2: Äufnung**

Der Fonds wird geäufnet durch Zuweisungen der RFZ; diese werden von der Generalversammlung der RFZ beschlossen, und zwar bei Abnahme der Jahresrechnung.

Weiter wird der Fonds durch die Rendite des Fondsvermögens und allfällige Zuwendungen Dritter geäufnet.

**Artikel 3: Verwendung von Mitteln aus dem Fonds**

Über Zuwendungen aus dem Fondsvermögen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuwendungen von mehr als CHF 50'000.-- pro Kalenderjahr an dieselbe Destinatärin sind der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Artikel 4: Projektgesuche**

Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Einreichung von Projektgesuchen und publiziert diese auf der RFZ-Website.

Die Entscheide über die Projektgesuche werden den Gesuchstellenden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Gesuchstellenden haben keinen Anspruch auf eine Begründung. Offensichtlich unbegründete Gesuche müssen nicht beantwortet werden.

Soweit Mitglieder des Vorstands eigene Interessen an einem Vorhaben haben (direkt oder indirekt), können sie ein Gesuch zwar vorlegen, haben aber bei Beratung und Beschluss über dieses Vorhaben in den Ausstand zu treten.

**Artikel 5: Berichterstattung**

Der Vorstand berichtet im Rahmen des Jahresberichts und der Jahresrechnung über Veränderungen im Fondsvermögen und die unterstützten Projekte.

**Artikel 6: Erhaltung und Anlage des Fondsvermögens**

Das in den Fonds eingebrachte Vermögen wird getrennt vom übrigen Vermögen der RFZ verwaltet. Es soll mit moderatem Risikoprofil nachhaltig angelegt werden.

Zuwendungen sollen in der Regel aus der Rendite des Fondsvermögens finanziert werden.

Wenn das Fondsvermögen aufgrund von Kursverlusten oder aus anderen Gründen unter den Betrag von CHF 3 Mio. fällt, dürfen vom Vorstand pro Jahr Gesuche im Umfang von maximal CHF 50'000 bewilligt werden. Über darüberhinausgehende Zuwendungen entscheidet die Generalversammlung.

Über Anpassungen des Fondsreglements und eine allfällige Aufhebung des Fonds entscheidet die Generalversammlung.

**Schlussbestimmung**

Über Bestimmungen, die in diesem Reglement nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung der RFZ am 28. Mai 2024 genehmigt.

Zürich, 28. Mai 2024

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Barbara Meili

Werner Marti